

QUALITÄTSSTANDARDS UND EMPFEHLUNGEN

für die Beratung von Eltern nach § 95 Abs. 1a AußStrG über die spezifischen aus der Scheidung resultierenden Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder

Präambel

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen

Im Jahr 2011 wurde in Österreich das Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern (BGBl. 1 Nr. 4/2011) verabschiedet. Mit der Verankerung der zentralen Grundprinzipien der UN-Konvention über die Rechte des Kindes in der Verfassung soll gewährleistet sein, dass die Rechte der Kinder gesellschaftlich und politisch gewahrt und in der laufenden Gesetzgebung berücksichtigt werden. Neben dem Kindeswohl als vorrangigem Gesichtspunkt (Artikel 1) ist unter anderem die Berücksichtigung der Meinung des Kindes, das Recht auf Kontakt zu beiden Eltern und das Recht auf Partizipation festgelegt (Artikel 9 Abs. 3, Artikel 12 Abs. 1 und 2 UN-Konvention über die Rechte des Kindes).

Im neuen Kindschafts- und Namensrechtsänderungs-Gesetz (KindNamRÄG 2013), das mit 1. Februar 2013 in Kraft getreten ist, wird der UN-Kinderrechtskonvention in besonderem Maße Rechnung getragen. In der Definition des Kindeswohls in §138 ABGB werden etwa das Recht des Kindes auf Fürsorge, Geborgenheit und den Schutz der körperlichen und seelischen Integrität, die Berücksichtigung seiner Meinung sowie die Bedeutung verlässlicher Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen hervorgehoben. Im KindNamRÄG 2013 ist zusätzlich zum bereits bestehenden Institut des Kinderbeistands die Einführung der Familiengerichtshilfe und des Besuchsmittlers vorgesehen, beides Einrichtungen, die dazu beitragen sollen, dass der Fokus in Pflegschaftsverfahren stärker auf die Bedürfnisse des Kindes gerichtet ist. In dieses Bild fügt sich § 95 Abs. 1a Außerstreitgesetz (AußStrG) ein, wo festgelegt ist, dass Eltern vor Abschluss oder Vorlage einer Regelung der Scheidungsfolgen bei Gericht zu bescheinigen haben, dass sie sich über die spezifischen aus der Scheidung resultierenden

Bedürfnisse ihrer minderjährigen Kinder bei einer geeigneten Person oder Einrichtung haben beraten lassen.

Die in der UN-Kinderrechtskonvention grundgelegten Prinzipien werden damit in vielerlei Hinsicht berücksichtigt. Die Interessen und das Wohl des Kindes sollen durch das neue Gesetz in vor Gericht ausgetragenen Obsorge- und Kontaktrechtskonflikten deutlich in den Vordergrund gerückt werden. Dies bedeutet aber auch, dass alle Paare in Österreich, die eine einvernehmliche Scheidung anstreben, gesetzlich verpflichtet sind, Elternberatung in Anspruch zu nehmen. Bei strittiger Scheidung besteht eine solche allgemeine gesetzliche Verpflichtung zwar nicht, das Pflschaftsgericht hat aber nach § 107 Abs. 3 AußStrG die Möglichkeit, den Eltern eine Beratung im Sinn des § 95 Abs. 1a AußStrG (oder auch eine umfassendere) aufzutragen.

2. Verpflichtende Beratung – hat dies überhaupt Sinn?

Grundsätzlich könnte davon ausgegangen werden, dass Beratung unbedingte Freiwilligkeit braucht, um Verstehensprozesse in Gang zu bringen, Veränderungen im pädagogischen Handeln zu erreichen und Eltern dazu zu bringen, dass sie dem Folge leisten, was jemand anderer rät.

Gerade die generelle Praxis von Scheidungsberatungen weist aber auch auf anderes hin und bringt einige, gewissermaßen „beratungsfördernde“, Vorteile der Verpflichtung zur Beratung in den Blick: Grundgedanke der Norm ist natürlich, dass Eltern – wenn auch unfreiwillig – in die Lage versetzt werden zu erfahren, wie Kinder auf emotionaler Ebene die Scheidung erleben, wodurch ein Verstehensprozess in Gang kommen kann, der ohne diese Aufklärung vielleicht nicht entstanden wäre. Der „Zwangsscharakter“ dieser Beratungsform kann bei manchen Eltern erreichen, dass diese „an den eigenen Bedenken vorbei“ Beratung konsumieren: Die Angst, der Besuch von Elternberatung könnte bei Gericht als „Beweis einer pädagogischen Schwäche“ interpretiert werden und in einem Verfahren nachteilig wirken, ist im Falle von Elternberatung § 95 Abs. 1a AußStrG unangebracht. Die Beratungspraxis zeigt außerdem, dass der Besuch einer Beratung, zu der beide Elternteile verpflichtet sind, bei manchen Elternpaaren erste Kooperationen zu einer „Elternschaft neu“ entstehen lassen, die ohne dieses Beratungsangebot zu diesem Zeitpunkt noch nicht möglich gewesen wären. Elternberatung nach § 95 Abs. 1a AußStrG birgt somit die Möglichkeit, die Verarbeitung der Trennung so zu gestalten (bzw. auch

weiterführende Beratungen in Anspruch zu nehmen), dass sich für die betroffenen Kinder Entwicklungschancen eröffnen. Erste Erfahrungen mit der Elternberatung nach § 95 Abs. 1a AußStrG bestätigen, dass Eltern die Beratungsangebote trotz anfänglicher Widerstände vielfach als hilfreich wahrnehmen und sich in der Bewältigung des Scheidungsprozesses unterstützt fühlen.

Um Beratung in diesem Sinne „gelingend“ durchführen zu können, ist aber die Arbeit nach bestimmten methodischen und inhaltlichen Standards zur Qualität Voraussetzung.

3. Zielsetzung

Diesem Zweck diene eine von den Österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften, dem Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend sowie dem Bundesministerium für Justiz am 22.3.2013 in Salzburg veranstaltete Fachtagung, an der rund 180 Expertinnen und Experten teilnahmen.

Die vorliegenden Empfehlungen zu Qualitätsstandards der Beratung nach § 95 Abs. 1a AußStrG basieren auf den in den Plenarvorträgen und den Workshops dieser Tagung erarbeiteten Richtlinien für eine solche Beratung. Zusammengefasst wurden sie von einem interdisziplinären Fachbeirat, bestehend aus Vertreter/innen der Veranstalter der Tagung¹ und von „Rainbows“², Univ.-Doz. Dr. Helmuth Figdor und Univ.-Ass. Mag. Regina Studener-Kuras, MA, welche die Tagung im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz auch dokumentiert und damit sozusagen das „Material“ für die Beiratssitzung sowie einen ersten Entwurf dieses Dokuments geliefert hat. Der vorliegende Text ist dementsprechend auch wie die Workshops der Fachtagung gegliedert:

- Unter Punkt I finden sich die Formulierungen über Richtlinien zur Gestaltung von **Rahmenbedingungen und Setting**.

¹ Für die Kinder- und Jugendanwaltschaften: Dr.ⁱⁿ Andrea Holz-Dahrenstaedt, Mag.^a Elisabeth Harasser, Mag.^a Astrid Liebhauser, Mag.^a Gabriela Peterschofsky-Orange, DSA Monika Pinterits, DSA Mag.^a Brigitte Pörsch, Mag. Michael Rauch, Mag. Christian Reumann und Mag.^a Christine Winkler-Kirchberger. Für das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend: Dr.ⁱⁿ Elisabeth Habringer, Dr. Michael Janda und Mag.^a Gundula Sayouni. Für das Bundesministerium für Justiz: Dr. Peter Barth.

² Mag.^a Monika Aichhorn und Mag.^a Dagmar Bojdunyk-Rack.

- Unter Punkt II werden Standards zur **inhaltlichen Ausrichtung** von Beratung auf der Ebene der Kinder, der Eltern und der Gestaltung des familiären Alltags ausgeführt und
- unter Punkt III werden Kriterien zur **Qualifikation von Beraterinnen und Beratern** festgelegt.

Die vorliegenden Empfehlungen behandeln sicher nicht alle Aspekte, die im Zusammenhang von Elternberatung im Kontext mit Scheidung oder Trennung eine Rolle spielen können, auch nicht alle, die im Rahmen der Fachtagung am 22.3.2013 angesprochen worden sind. Sie sollen vielmehr die wichtigsten Fragen, die sich speziell bei dieser neuen Form der Beratung erfahrungsgemäß stellen, abdecken und insofern ihren Rahmen abstecken.

I. Rahmenbedingungen und Setting

I.1 Information im Vorfeld der Beratung nach § 95 Abs. 1a AußStrG

Erste Ergebnisse empirischer Befunde sowie die bisherigen Erfahrungen von Expert/innen mit Beratung nach § 95 Abs. 1a AußStrG zeigen, dass es für das Gelingen dieser Form von Beratung wesentlich ist, bereits im Erstkontakt bzw. bei der Anmeldung seitens der Eltern Basisinformationen auszutauschen, um die inhaltliche Gestaltung des Beratungsangebots darauf abstimmen zu können.

Insofern sollten vor Beginn der Beratung:

- Informationen über die bestehende (zum Zeitpunkt der Beratung) aktuelle Lebenssituation des Paares und der Kinder eingeholt werden,
- das Alter der Kinder und die Anzahl von (Stief-, Adoptiv-) Geschwisterkindern bekannt sein,
- die Notwendigkeiten und Möglichkeiten zur Heranziehung eines Dolmetschers abgeklärt werden (falls Eltern eine andere Erstsprache als Deutsch sprechen).

Ebenso sollten die Eltern im Vorfeld der Beratung:

- über die örtlichen und zeitlichen sowie monetären und formalen Rahmenbedingungen der Beratung sowie
- darüber informiert werden, dass man die Beratung nur persönlich erhalten kann und
- dass der Berater/die Beraterin gegenüber Dritten (also Personen, die an der Beratung nicht teilgenommen haben) zur Verschwiegenheit über alle ihm/ihr ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet ist.

I.2 Strukturelle Rahmenbedingungen (Raum, Zeit und Kosten)

Für die strukturelle Ausrichtung der Beratung nach § 95 Abs. 1a AußStrG gelten folgende Standards:

- Die Wahl der Räumlichkeiten soll an die jeweiligen örtlichen Bedingungen angepasst werden, sie sollten gut erreichbar und regional ausreichend verteilt sein.

- Als zeitliche Struktur werden für Einzel- und Paarberatungen mindestens ein bis zwei Stunden empfohlen, Gruppenberatungen sollten zwei bis drei Stunden dauern.
- Als Richtwerte für ein angemessenes Entgelt der Beratungsangebote können gelten:
 - 60 Euro pro Stunde und Person bei Einzelberatung,
 - 35 Euro pro Stunde und Person bei Paarberatung und
 - 30 Euro pro Gruppenveranstaltung und Person.
- Die Höhe der Kosten muss den Eltern bereits im Vorfeld bekannt gegeben werden und klar deklariert sein.
- Für Eltern, die der Sprache Deutsch nicht ausreichend mächtig sind, wäre eine ständige Kooperation mit bestimmten Dolmetschern bzw. Beratungsstellen für Migrantinnen und Migranten anzustreben (um allenfalls Sonderkonditionen für Elternteile mit geringem Einkommen anbieten zu können).

I.3 Gestaltung des Settings von Beratungsangeboten

Die Gestaltung des Settings von Beratungsveranstaltungen nach § 95 Abs. 1a AußStrG soll den folgenden Richtlinien entsprechen:

- Die Beratung kann als Gruppen-, Paar- oder Einzelberatung durchgeführt werden, wobei Gruppenangeboten – falls machbar – der Vorzug zu geben ist, da sie sich eher eignen, die je spezielle familiäre Problematik von der pädagogischen Aufklärung fernzuhalten.
- Besonders im ländlichen Raum empfiehlt es sich, Gruppenberatungen als „Informationsveranstaltung“ oder „Info-Abend“ auszuschreiben, da der Begriff „Beratung“ leicht die Befürchtung entstehen lässt, persönliche Probleme könnten öffentlich werden.
- In manchen Fällen ist Paar- oder Einzelberatung (große räumliche Trennung der beiden Elternteile, Thematik von Gewalt und Missbrauch oder andere sich im Vorgespräch mit dem Berater/der Beraterin ergebende Umstände) indiziert.
- An der Gruppenberatung sollten maximal 20 Personen teilnehmen.
- Beratungsangebote mit kreativen Methoden, wie beispielsweise Theater, Film etc., können ergänzend – sozusagen als „Türöffner“ – in die Beratung nach § 95 Abs. 1a AußStrG integriert werden.

- Darüber hinaus soll angestrebt werden, dass Gruppenberatungsangebote von den beiden Elternteilen gemeinsam besucht werden. Dazu kann erläuternd angemerkt werden, dass der gemeinsame Besuch einer Gruppe die Möglichkeit bietet, im Rahmen eines größeren Personenkreises Informationen zu erhalten und gegebenenfalls Fragen zu stellen, ohne sofort in die Dynamik der individuellen Scheidungssituation zu geraten. Des Weiteren bietet der gemeinsame Besuch einer Beratungsveranstaltung die Sicherheit und Klarheit, dass beide Elternteile die gleichen fachlichen Informationen erhalten.
- Den Eltern sollen Broschüren mit hilfreichen Informationen über die Rechte der Kinder und zu weiterführenden Beratungsangeboten ausgehändigt werden.

I.4 Methodische Anmerkungen zur Elternberatung

Beratung nach § 95 Abs. 1a AußStrG kann in methodischer Hinsicht den grundsätzlichen Fachstandards zur Elternberatung im Kontext von Scheidung folgen. Darüber hinaus müssen allerdings zwei weitere methodische Aspekte beachtet werden, die für die Gewährleistung von Qualität der Beratung nach § 95 Abs. 1a AußStrG wesentlich sind. Dies betrifft zum einen den methodischen Umgang mit *Widerständen und Ablehnung*, die Eltern möglicherweise einer „verordneten Beratung“ entgegenbringen, und zum anderen den Umstand, dass Eltern diese Form der Beratungsveranstaltung tendenziell nur ein Mal besuchen, es also um die *gezielte Auswahl* von Inhalten geht, über die Eltern informiert werden sollen (vgl. II im Text).

In der Durchführung von Elternberatung nach § 95 Abs. 1a AußStrG müssen demnach folgende methodische Gesichtspunkte beachtet und umgesetzt werden:

- Es soll eine vertrauensvolle Atmosphäre in der Beratung hergestellt werden, in der ein „Arbeitsbündnis“ zwischen den Eltern und dem Berater/der Beraterin entstehen kann und Eltern sich verstanden fühlen.
- Der Berater/die Beraterin verpflichtet sich im Rahmen der Elternberatung nach § 95 Abs. 1a AußStrG zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten.
- Im Fall des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung muss eine entsprechende Meldung an den Kinder- und Jugendhilfeträger erstattet werden.

- Im Rahmen der Beratung müssen Widerstände und Ablehnung von Eltern gegenüber der Verpflichtung zur Beratung methodisch bedacht und bearbeitet werden. Erläuternd kann dazu angemerkt werden, dass der „Aspekt der Verpflichtung“ aktiv angesprochen und thematisiert werden muss, und zwar als eine gesetzliche Vorgabe etwa dergestalt: Dieser Vorgabe muss man als Elternteil zwangsläufig nachkommen, dafür bietet sie aber die Chance, durch Beratung Unterstützung in der Bewältigung der Scheidungssituation zu bekommen.
- Die inhaltliche Schwerpunktsetzung der Elternberatung nach § 95 Abs. 1a AußStrG soll gemäß den vorliegenden Standards gestaltet sein.

II. Inhalte der Beratung

Gemäß den in der Präambel formulierten Zielsetzungen, den bisher gemachten Erfahrungen und der fachlichen Expertise der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Fachtagung am 22.3.2013 werden im Folgenden *inhaltliche Schwerpunkte* empfohlen, die in der Elternberatung nach § 95 Abs. 1a AußStrG beachtet werden sollen.

In den Beratungsangeboten sollen demnach folgende Inhalte thematisiert werden:

- Das Erleben der Kinder, deren Bedürfnisse, Wünsche, Nöte, Ängste und Reaktionen im Zusammenhang mit der elterlichen Scheidung sollen im Mittelpunkt der Beratung stehen.
- Die Rechte der Kinder (auf Fürsorge, Geborgenheit und den Schutz der körperlichen und seelischen Integrität, auf Berücksichtigung ihrer Meinung sowie auf verlässliche Kontakte zu beiden Elternteilen) und die damit verbundenen Konsequenzen für die Gestaltung der aktuellen und zukünftigen Lebenssituation der Kinder sollen verdeutlicht werden.
- Die emotionalen Herausforderungen und Konflikte von Eltern sollen angesprochen und thematisiert werden.
- Eltern sollen auf die verschiedenen Möglichkeiten zur Unterstützung und Entlastung der Kinder aufmerksam gemacht werden.
- Es soll auf die Chancen hingewiesen werden, die aus einer Scheidung erwachsen können (etwa das Aufwachsen in weniger konfliktbehafteter Atmosphäre).

- Die Inanspruchnahme von Beratung soll enttabuisiert und auf weiterführende unterstützende und beratende Angebote soll verwiesen werden.

Ergänzend ist anzumerken, dass die Inhalte der Beratung auf das Lebensalter und den jeweiligen Lebensabschnitt der betroffenen Kinder/Jugendlichen abgestimmt werden müssen und die aktuelle Scheidungssituation berücksichtigt werden muss.

II.1 Inhalte, die auf der Kinderebene zu vermitteln sind

Im nachfolgenden Kapitel sind jene inhaltlichen Richtlinien formuliert, die sich *auf das Erleben der Kinder* im Kontext von Scheidung beziehen. Hier ist zu zeigen, wie sich das Erleben der Kinder auf ihre mittel- und langfristige seelische und geistige Entwicklung auswirkt: Psychosomatik, Selbstwert, Schulkarriere, Über-Ich-Entwicklung, geschlechtliche Identität, Einstellung zum anderen Geschlecht, Vertrauen in Beziehungen und Liebesfähigkeit, die Wahrscheinlichkeit, psychisch gesund zu bleiben oder zu erkranken (Aggressivität, Depressionen).

Im Rahmen dieser Empfehlungen von Qualitätsstandards für Beratungsangebote nach § 95 Abs. 1a AußStrG ist es nicht möglich, auf „alle Inhalte“ einzugehen. Im Folgenden sind deshalb jene Themenfelder genannt, die jedenfalls Gegenstand des Beratungsangebots sein sollten.

II.1.1 Bedürfnisse, Gefühle und Konflikte der Kinder

Im Rahmen der Beratung nach § 95 Abs. 1a AußStrG sollen Eltern im Hinblick auf das emotionale Erleben der Kinder darüber informiert werden, dass die Scheidung der Eltern:

- bei Kindern immer das Erleben eines massiven Verlusts bedeutet (auch wenn in gewisser Hinsicht in der aktuellen Lebenssituation des Kindes eventuell eine Form von Entspannung eingetreten ist),
- einen schmerzlichen Einschnitt in die Lebenssituationen der Kinder bedeutet und immer eine Fülle von Gefühlen, Ängsten und Konflikten verursacht,
- Gefühle von Ohnmacht, Hilflosigkeit, Wut und Scham bei Kindern auslöst und

- Kinder mit Schuldgefühlen belastet, da sie davon ausgehen, dass „eigenes, kindliches Fehl-Verhalten“ der mögliche Grund für die Scheidung gewesen sein könnte,
- Ängste auslöst, den Elternteil – der eventuell weggeht oder nicht mehr so häufig da ist – (ganz) zu verlieren,
- Loyalitätskonflikte verursacht und Kinder versuchen, auf der einen *und* der anderen Seite jedes Elternteils zu stehen und den Vorstellungen des jeweiligen Elternteils zu entsprechen.

II.1.2 Erfahrungen, die Kinder brauchen und machen wollen

In der Beratung soll des Weiteren auch auf jene Wünsche eingegangen werden, die das Bedürfnis nach bestimmten Beziehungserfahrungen ausdrücken.

Dazu gehört der Wunsch (und das Recht),

- beide Eltern gleich lieb haben zu dürfen,
- Kontakt und Nähe zu beiden Elternteilen zu haben,
- keine Abwertungen und Beleidigungen über den anderen Elternteil hören und erfahren zu müssen,
- die Phantasie und die Hoffnung zu haben, dass (wider jede rationale Einschätzung) „eventuell, eines Tages, alles wieder gut werde“ und die Eltern wieder zusammenfinden,
- neue Partner der Eltern nicht sofort kennenlernen zu müssen,
- neue Partner mögen und lieb haben zu dürfen und dabei aber auch den leiblichen Elternteil als das Einzigartige und Besondere beibehalten und Zeit mit ihm/ihr verbringen zu dürfen,
- nach Kontinuität und Aufrechterhaltung von Beziehungen und dem Kontakt zu Bezugspersonen, die für das Kind bedeutsam sind,
- die Vertrautheiten des Alltags, die Wohnsituation, Schule und Freunde behalten zu dürfen und
- wichtige Rituale des Alltags möglichst beibehalten zu können.

II.1.3 Reaktionen von Kindern und das Verstehen von Symptomen

Um die Scheidung der Eltern verarbeiten zu können, müssen Kinder auch die Möglichkeit haben, in allen Varianten trauern zu dürfen. Diese Trauerprozesse der Kinder sind gesunde Verarbeitungsprozesse zur Wiedererlangung des

seelischen Gleichgewichts und mit dem Auftauchen von Symptomen und Reaktionen verbunden.

Eltern müssen in der Beratung deshalb davon in Kenntnis gesetzt werden, dass

- Reaktionen von Kindern auf die Scheidung und das Geschehen rund um die Trennung notwendige, gesunde „psychische Maßnahmen“ der Kinder sind, um das seelische Gleichgewicht wieder zu erlangen,
- die meisten dieser Reaktionen vom Kind nicht „bewusst gesteuert und initiiert“ sind, sondern als Ausdruck innerpsychischer Verarbeitungsprozesse verstanden werden müssen, um die erlebten Verluste bewältigen zu können,
- bei Kindern, die keine Auffälligkeiten, Reaktionen etc. zeigen, nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie durch die Trennung/Scheidung nicht belastet sind, und
- Kinder, die keine Reaktionen zeigen, von den Eltern ermutigt werden sollten, ihre Gefühle auszudrücken, und das Auftauchen von Symptomen (wie beispielsweise Gereiztheit, Aggressionen, erhöhte Traurigkeit, aber auch Einnässen, Schulversagen oder körperliche Symptome) als Form des Ausdrucks von inneren Spannungen verstanden werden kann.

Grundsätzlich ist in der Beratung darauf hinzuweisen, dass Reaktionen, Symptome und Bedürfnisse der Kinder in Abhängigkeit von deren Alter ganz unterschiedlich sein können. Es ist die Aufgabe des Beraters/der Beraterin, die Inhalte diesbezüglich variabel zu gestalten.

Zusammenfassend gesehen soll Eltern vermittelt werden, dass

1. die schmerzlichen Erfahrungen rund um die Scheidung der Eltern und all die damit verbundenen emotionalen Stürme unvermeidbar sind,
2. diese bei allen Kindern, in jedem Alter auftreten und grundsätzlich auch *nicht verhindert werden können*, von den Eltern aber verstanden und gemildert werden können und
3. damit die Möglichkeit besteht, die Chancen, die in einer Trennung liegen, zu nützen.

II.2 Inhalte, die auf der Elternebene zu vermitteln sind

In der Beratung nach § 95 Abs. 1a AußStrG soll Eltern vermittelt werden, dass aus pädagogischer und entwicklungspsychologischer Sicht die Möglichkeit besteht, die Trennung von Eltern konstruktiv und ohne traumatische Langzeitfolgen zu verarbeiten.

Um Kinder in diesem Sinne in der Verarbeitung der elterlichen Scheidung unterstützen zu können, ist es allerdings notwendig, dass Eltern darüber informiert werden, unter welchen Voraussetzungen dies möglich ist, was sie dazu beitragen und wie sie den Kindern in altersentsprechender Form wichtige Vorgänge – wie etwa die bevorstehende Trennung und deren Konsequenzen – erklären können.

Demzufolge soll Beratung nach § 95 Abs. 1a AußStrG auf der Elternebene folgende inhaltliche Schwerpunkte haben:

II.2.1 Haltungen, Konflikte und die Aufgaben von Eltern

Eltern müssen in der Beratung darüber aufgeklärt werden, dass

- es im Hinblick auf die Bedürfnisse der Kinder sinnvoll ist, zwischen „der Ebene als Paar“ und der „Ebene als Eltern“ zu unterscheiden,
- die Scheidung dann eine Chance für Kinder bedeuten kann, wenn Eltern bereit sind, die von ihnen verursachte Krise auch annehmen zu können. Das bedeutet jedoch zu erkennen, dass
- viele sich trennende oder getrennte Eltern geradezu zwangsläufig in einen schwierigen Konflikt geraten: dass einiges, was die Eltern aufgrund ihrer eigenen Krise, ihrer Kränkungen und Verletzungen und ihrer Angst, die Kinder an den anderen zu verlieren, brauchen würden, um selbst wieder ins Gleichgewicht zu kommen, *im Widerspruch steht zu dem, was die Kinder in dieser Zeit brauchen*. Typische Beispiele solcher Verhaltensweisen der Eltern: die Loyalität der Kinder sichern, Reduzierung des Kontaktes zum anderen Elternteil, weil die Kinder nach den Besuchen außer sich sind, in den Besuchszwischenzeiten vom anderen nichts hören oder gar reden müssen, die Ersetzung von Mutter oder Vater durch neue Partner ...,
- dieser Konflikt in der Regel bei allen Eltern in irgendeiner Weise besteht: Dass das, was mir (als Mutter/Vater) guttut, meinem Kind nicht guttut, ja es vielleicht sogar schädigt, gehört *zu den schmerzlichsten Einsichten von*

Eltern, die sich trennen/getrennt haben. Und es ist zweifellos als heroische Leistung anzuerkennen, wenn Eltern es schaffen, diesen Konflikt erstens nicht zu verleugnen und zweitens über den eigenen Schatten zu springen,

- es für Kinder in *hohem Maß entlastend* ist, wenn beide Elternteile – aktiv ansprechend – die *Schuld* und Verantwortung für die Krise und das Leid des Kindes *übernehmen* und in diesem Sinne darauf achten, was das Kind für eine entwicklungsförderliche Verarbeitung der Scheidung braucht (so können dem Kind die eigenen Schuldgefühle (vgl. I. 2.1) genommen werden),
- Kinder KEINE Schuld an der Trennung haben.

II.2.2 Elterliche Handlungen, die für Kinder entlastend sind

Eltern sollen in der Beratung darüber informiert werden, wie Kinder entlastet werden können. In diesem Sinne soll in den Beratungsangeboten vermittelt werden, dass es für Kinder hilfreich ist, wenn

- immer wieder dem Alter und der Befindlichkeit entsprechend die Möglichkeit gegeben wird, über die Scheidung, die damit verbundenen Ereignisse, aber auch diesbezügliche Ursachen zu sprechen,
- die Wertschätzung und der Respekt vor dem anderen Elternteil gewahrt wird, da Loyalitätskonflikte sonst neuerlich geschürt werden,
- berücksichtigt wird, dass die Kontaktaufnahmen der Kinder mit dem andern Elternteil einen verlässlichen Rahmen brauchen, innerhalb dessen Flexibilität für Sonderregelungen möglich ist,
- Kinder nicht als „Spione und Botschafter“ des jeweils anderen Elternteils gesehen und verwendet werden, um Ängste und Konflikte der Kinder nicht zu verstärken,
- Kindern das Gefühl gegeben wird, mit ihren Problemen nicht allein zu sein,
- Kindern ihre Sorgen und Probleme zugestanden und ihre Anliegen ernst genommen werden,
- Zeit und Raum gegeben wird, um neue Partnerschaften der Eltern zu „begutachten“, wobei auch Distanz gezeigt werden darf,
- Kinder, die in Patchwork-Konstellationen leben, die Gewissheit haben, den leiblichen Elternteil nicht zu verlieren und diesen auf einzigartige Weise und besonders lieb haben zu dürfen,

- Kinder das Recht auf beide Eltern haben und
- Eltern sich fachliche Beratung und Unterstützung holen und somit jemanden haben, der ihnen dabei hilft, den Blick auf die Bedürfnisse der Kinder zu bewahren.

II.3 Inhalte zur Gestaltung des familiären Alltags

Die inhaltlichen Richtlinien zur Gestaltung des Alltags sollen den Eltern Informationen darüber geben, in welcher Art und Weise in den „alltäglichen Dingen“ des Lebens Kinder unterstützt und entlastet werden können. Die im Folgenden genannten inhaltlichen Empfehlungen können als beispielhaft verstanden werden und sind als Auszug auch der Ergebnisse der Fachtagung gedacht. Sie können je nach Einschätzung des Beraters/der Beraterin in den jeweiligen Beratungsangeboten auf die Fragen der Eltern abgestimmt werden.

Im Hinblick auf die Gestaltung des familiären Alltags soll den Eltern vermittelt werden, dass es für ihre Kinder unterstützend sein kann, wenn

- sie sich über die Besuchskontakte und wichtige Feste im Leben der Kinder einig sind,
- Eltern je nach Möglichkeit Schulfeste, Sport- und Freizeitaktivitäten der Kinder auch fallweise *gemeinsam* besuchen,
- Möglichkeiten zur spontanen Kontaktaufnahme „auf dem kurzen Weg“ (Telefon etc.) bestehen,
- sie sich für wichtige Belange des Kindes (bspw. Haustiere) gemeinsam engagieren und dem Kind auch auf diese Weise vermitteln, dass es ihnen wichtig ist,
- Kinder (egal welchen Alters) auch bei jedem Elternteil „Übergangsobjekte“ haben, also Dinge, die – weil sie für die Kinder von emotionaler Bedeutung sind oder den abwesenden Elternteil symbolisieren (hier z. B. Fotos) – als „Brückenbauer“ fungieren (zwischen den zwei verschiedenen Wohnorten) sowie
- akzeptiert wird, dass es für Kinder wichtig ist, bei Mama *und* Papa „zu Hause zu sein“ und die Wohnsituationen der Kinder danach ausgerichtet sind.

III. Qualifikation der Berater/innen

In den folgenden Punkten wird auf Basis der Ergebnisse der Fachtagung am 22.3.2013 festgelegt, welche Qualifikation für die Durchführung von Elternberatung nach § 95 Abs. 1a AußStrG vorausgesetzt wird:

III. 1. Grundberufe:

- AbsolventInnen eines abgeschlossenen Diplom- oder Masterstudiums der Psychologie, Erziehungs- oder Bildungswissenschaften oder vergleichbarer Studien;
- SozialarbeiterInnen oder SozialpädagogInnen (abgeschlossene Ausbildung an einer Sozialakademie oder Fachhochschule);
- Psychotherapeut/innen;
- Ehe- und Familienberater/innen und diesen gleichwertige Berater/innen, die nach dem Familienberatungsförderungsgesetz anerkannt sind.

III. 2. Zusatzqualifikationen:

- Eine nachgewiesene in Aus- oder Weiterbildung erworbene Kompetenz in der Beratung von Eltern in Trennungs-/Scheidungssituation.

III. 3. Berufserfahrung:

- Praxis in der Elternberatung von mindestens drei Jahren und
- praktische Erfahrung in der Arbeit mit von Trennung/Scheidung ihrer Eltern betroffenen Kindern von mindestens drei Jahren.

III. 4. Supervision

Nachweisbare engmaschige Supervision.

Den Lehrganstalten für Ehe- und Familienberater gleichwertige Aus-bildungen gemäß § 2 Abs 1 Zif 3 Familienberatungsförderungsgesetz:

Die Lehrgänge von folgenden Anbietern gelten als gleichwertig anerkannt bzw. kann durch Absolvierung von zusätzlichen Ausbildungsmodulen die Gleichwertigkeit erreicht werden:

- Steirische Akademie für Lebens- und Sozialberatung (Diplomprüfung ab 2005, AbsolventInnen früherer Lehrgängen müssen zusätzliche Schulungen nachweisen)
- WIFI Niederösterreich (Diplomprüfungen ab Juni 2002, AbsolventInnen früherer Lehrgänge müssen zusätzliche Schulungen nachweisen, ab dem Lehrgang 2006 wurde die Anerkennung vorläufig ausgesetzt)
- ORGANOS Linz (bei zusätzlicher Absolvierung des Aufschulungslehrganges Familienberatung)
- Donauuniversität Krems (Universitätslehrgang „Psychosoziale Beratung/Lebens- und Sozialberatung“ Diplomprüfung ab 2004)
- SYMPAIDEIA (bei zusätzlicher Absolvierung des Aufbaulehrganges Familienberatung)
- „TEAM WINTER KOMPETENZTRAINING“, Wien (bei zusätzlicher Absolvierung des Aufschulungslehrganges Familienberatung – dieser Lehrgang wird erst ab 2006 angeboten)
- ABSOLUT Bildungsmanagement GmbH, 7432 Oberschützen (bei zusätzlicher Absolvierung des Aufschulungsseminars im Umfang von 60 Stunden)
- Bfi Burgenland, 7400 Oberwart (bei zusätzlicher Absolvierung des Aufschulungs-seminars im Umfang von 60 Stunden) – für Lehrgänge ab dem 2. Halbjahr 2008 Anerkennung vorläufig ausgesetzt
- ARGE Erziehungsberatung u. Fortbildung GmbH, 1070 Wien, bei zusätzlicher Absolvierung eines Zusatzseminars im Umfang von 30 Seminareinheiten
- Verein Lichtblick Wiener Neustadt ab Lehrgang 2007-2009 bei zusätzlicher Absolvierung des Lehrgangs „Aufschulung zur/m FamilienberaterIn für Dipl. Lebens- und SozialberaterInnen“

- Institut für Christliche Lebensberatung und Seelsorge, 4052 St. Marien, bei zusätzlicher Absolvierung des dreisemestrigen Lehrganges „Paar- und Familienberatung
- K2-Partner für Beratung und Training Adrian & Schrenk-Mannsberger OEG, 2095 Drosendorf, Lehrplan ab November 2008
- Mentor GmbH & Co Management-Entwicklungs-Organisation Graz bei Absolvierung auch des Zusatzcurriculums Ehe- und Familienberatung
- ARGE Bildungsmanagement Wien, 1210 Wien ab Lehrgang 2009, AbsolventInnen früherer Lehrgänge müssen ein Aufschulungsseminar nachweisen;
- WIFI Wien, 1180 Wien, bei Absolvierung Zusatzmodul "Ehe- und Familienberatung" im Umfang von 80 Stunden
- WienerInternationale Akademie für Ganzheitsmedizin (GAMED)/Akademie für Salutogenese & Mesoziation ab Lehrgang Curriculum 18 September 2008
- ISYS Akademie, 9300 St. Veit an der Glan, Hauptplatz 16/2, ab Lehrgang VI (Studienjahr 2013-2015) Absolvent/innen früherer Lehrgänge müssen eine Aufschulung von zumindest 46 Stunden zu Familienthemen nachweisen
- ASO-WiLAK GmbH, 1010 Wien, Rathausstraße 11, nunmehr 1070 Wien, Schottenfeldgasse 71/2 ab Lehrgang LSB 6 für andere Lehrgänge Upgrade "Paar-, Ehe- und Familienberatung" im Umfang von zumindest 54 Unterrichtseinheiten
- Ausbildung Wien - "dietresi AKADEMIE", 1080 Wien, Feldgasse 21, Lehrgang "Lebens- und Sozialberatung, Paar- und Familienberatung, Tiergestützte Beratung"
- Beziehung.Leben in Kooperation mit Akademie für Weiterbildung der FH OÖ, 4021 Linz, Kapuzinerstraße 84, sechssemestriger Hochschullehrgang "Partner-, Ehe-, Familien- und Lebensberatung"
- Institut für angewandte Pädagogik - I.F.A.P., 8010 Graz, Conrad v. Hötzendorfstraße 17/1, Lehrgang ab 2003 und Absolvierung des Zusatzcurriculums "Ehe- und Familienberatung für Lebens- und Sozialberaterinnen IFAP im Umfang von 152 Einheiten
- 1 A - Institut für ganzheitliche Systementfaltung Richter & Klug GmbH, 1130 Wien, Gemeindeberggasse 10-24/9/1 bei zusätzlicher Absolvierung des Curriculums „Upgrade EFL“

- ATI-Ansorge Training International, 1090 Wien, Grünentorgasse 8/3-5, im Rahmen der LSB Ausbildung müssen die 3 Wahlmodule und darüber hinaus 5 Zusatzmodule für Schwerpunktsetzungen im Bereich Ehe- und Familienberatung nachgewiesen werden

Achtung: Aufschulungsseminare sind jeweils auf die Grundausbildung des jeweiligen Lehrveranstalters zugeschnitten und gelten daher nur für AbsolventInnen der Grundausbildung des jeweiligen Veranstalters. Es obliegt jedoch der Leitung einer zertifizierten Ausbildungseinrichtung im Einzelfall zu beurteilen, ob die Ausbildung eines/r Lebens- und Sozialberaters/in aus einer anderen Einrichtung inhaltlich, methodisch und vom Umfang her als gleichwertig mit der Ausbildung am eigenen Institut angesehen werden kann und ob daher eine Aufschulung am eigenen Institut in Frage käme.

Darüber hinaus ist es zur Anerkennung als gleichwertige BeraterIn nach dem Familienberatungs- förderungsgesetz notwendig, **während der angeführten theoretischen Ausbildungen** als Praktikum zumindest 130 Beratungsstunden unter begleitender Supervision (im Umfang von mindestens 30 Stunden) **in einer geförderten Familienberatungsstelle zu absolvieren.** Wenn das Praktikum nicht im Zeugnis ersichtlich ist, wäre ein gesonderter Nachweis über diese Stunden von der jeweiligen Praktikumsstelle zu erbringen.

Für Ausbildungen die ab Oktober 2016 begonnen wurden gelten:

Den Lehranstalten für Ehe- und Familienberater gleichwertige Ausbildungen gemäß § 2 Abs 1 Zif 3 Familienberatungsförderungsgesetz gemäß den veröffentlichten Qualitätskriterien ab Oktober 2016.

Derzeit sind die Lehrgänge von folgenden Anbietern als gleichwertig anerkannt bzw. kann durch Absolvierung von zusätzlichen Ausbildungsmodulen die Gleichwertigkeit erreicht werden:

- ASO-WiLAK GmbH, 1070 Wien, Schottenfeldgasse 71/2 ab Lehrgang LSB 11
- ISYS – Akademie & Beratung GmbH, 9300 St. Veit an der Glan, Hauptplatz 16/2, ab Lehrgang Dezember 2016
- ARGE Erziehungsberatung und Fortbildung GmbH, 1070 Wien, Neubaugasse 1/7, ab August 2017, mit Auflage Abschlussarbeit
- ARGE Bildungsmanagement, Friedstraße 23, 1210 Wien, ab LSB-Lehrgang Nr. 009.0/2003 in Verbindung mit dem einsemestrigen Aufschulungslehrgang EFL
- Lehrgang für Erziehungs- und Jugendberatung an der Lehranstalt für Ehe- und Familienberatung, 6020 Innsbruck, Anichstraße 24

- SYMPAIDEIA – Institut für integrative Bildung, Wiener Straße 134, 2103 Langenzersdorf, ab Curriculum vom 2.2.2018 mit Auflage Abschlussarbeit

Achtung: Aufschulungsseminare sind jeweils auf die Grundausbildung des jeweiligen Lehrveranstalters zugeschnitten und gelten daher nur für Absolvent/innen der Grundausbildung des jeweiligen Veranstalters.

Darüber hinaus ist es zur Anerkennung als gleichwertige Berater/in nach dem Familienberatungs-förderungsgesetz notwendig, während der angeführten theoretischen Ausbildungen als Praktikum zumindest 130 Beratungsstunden unter begleitender Supervision (im Umfang von mindestens 30 Stunden) in einer geförderten Familienberatungsstelle zu absolvieren. Wenn das Praktikum nicht im Zeugnis ersichtlich ist, wäre ein gesonderter Nachweis über diese Stunden von der jeweiligen Praktikumsstelle zu erbringen.

Anerkennung von Aufschulungslehrgängen EFL, die nach dem 1. Oktober 2016 beginnen:

Kulanzhalber Anerkennung im Rahmen der neuen Qualitätskriterien kann erfolgen, wenn:

- Die Grundausbildung LSB bei einer bisher anerkannten Einrichtung nach einem anerkannten Curriculum erfolgte.
- Diese Ausbildungseinrichtung ein erforderliches Aufschulungs-Curriculum EFL nicht mehr anbietet und eine andere bisher anerkannte Ausbildungseinrichtung alle für diese Grundausbildung erforderlichen Zusatzmodule anbietet.
- Grundausbildung und Aufschulung inkl. Praktikum als eine – auch zeitlich – zusammenhängende Ausbildung angesehen werden können. D.h. Die Aufschulung schließt zeitlich unmittelbar an die Grundausbildung an bzw. ist die bei zwischenzeitig absolviertem Praktikum die zeitlich nächste Möglichkeit zur Aufschulung. Zwischen dem Ende der Grundausbildung und der Aufschulung EFL dürfen nicht mehr als zwei Jahre liegen, um noch als Einheit gesehen werden zu können.
- Im Rahmen der Aufschulung müssen alle Inhalte und Stunden abgedeckt werden, die gemäß der Anerkennung der LSB-Ausbildung für eine Anerkennung als Beraterin gemäß § 2 Abs.1 Z.3 vorgesehen sind.

Für LSB-Ausbildungen, die bisher nicht anerkannt waren, ist eine Anerkennung nach Aufschulung EFL nicht mehr möglich.